

# Skript BGB AT 1

Lüdde

23. Auflage 2020  
ISBN 978-3-86752-717-0  
Alpmann Schmidt

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

# 1. Teil: Einleitung

## A. Regelungsinhalte des BGB AT und ihre Darstellung

Die allgemeinen Regeln des Zivilrechts sind im 1. Buch des BGB („BGB AT“) enthalten. Sie sind **„vor die Klammer“ gezogen** und gelten als *leges generales* im gesamten Zivilrecht, soweit keine vorrangigen Sonderregeln (*leges speciales*) aus den Büchern 2–5 des BGB oder aus anderen Spezialgesetzen (insbesondere dem HGB) eingreifen.

1

**Beispiel:** Für das Zustandekommen des Kaufvertrags durch Angebot und Annahme gelten die §§ 145 ff.<sup>1</sup> Bei der Berechnung der Verjährungsfrist des § 438 gelten die §§ 186 ff.

**Beispiel:** Die Übereignung einer Sache erfordert eine vertragliche Einigung (§ 929 S. 1: „einig sind“; § 873 Abs. 1: „Einigung“). Die hierfür erforderlichen Willenserklärungen können nach Maßgabe der §§ 164 ff. durch Vertreter abgegeben und nach Maßgabe der §§ 142 Abs. 1, 119 ff. angefochten werden.

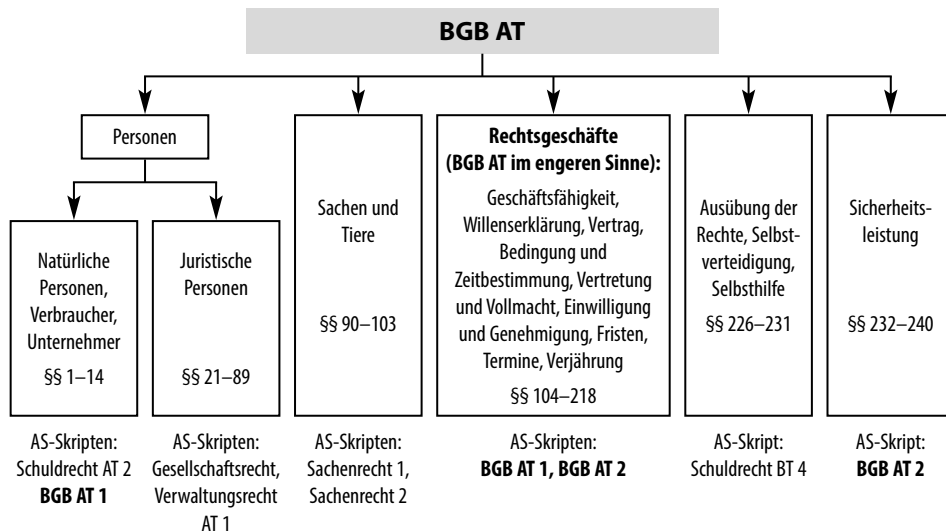
**Beispiel:** Eheverträge (§§ 1408 ff.) dürfen weder gegen gesetzliche Verbote verstoßen (§ 134) noch sittenwidrig sein (§ 138). Sind sie teilweise nichtig, richtet sich die Wirksamkeit des Restes nach § 139.

**Beispiel:** Auch ein Testament ist eine Willenserklärung. Daher findet grundsätzlich BGB AT Anwendung, allerdings gibt es in erheblichem Umfang Sonderregeln: Als Sonderform der Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff.) ist die Testierfähigkeit in § 2229 geregelt. Eine Vertretung (§§ 164 ff.) ist gemäß § 2064 ausgeschlossen. Die Anfechtung richtet sich nicht nach §§ 142 Abs. 1, 119 ff., sondern nach §§ 2078 ff.

**Beispiel:** Gemäß § 137 S. 1 kann die Verfügungsbefugnis über ein Recht (z.B. das Eigentum oder eine Forderung) nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Forderung ist aber gemäß § 399 Var. 2 ein solcher Ausschluss doch möglich. Hinsichtlich bestimmter Geldforderungen erklärt jedoch § 354 a Abs. 1 S. 1 HGB den Ausschluss für unbeachtlich (wobei § 354 a Abs. 2 HGB wiederum eine Rückausnahme enthält).

Einige Regelungsbereiche des BGB AT lassen sich gleichwohl besser **im Zusammenhang mit spezielleren Regelungen** darstellen:

2



## B. Rechtsfähigkeit und Rechtssubjekte; Rechtsobjekte

Die Rechtsfähigkeit bezeichnet die **Fähigkeit eines Subjekts, Träger von Rechten und Pflichten, also Rechtssubjekt zu sein.**<sup>2</sup>

3

<sup>1</sup> Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

<sup>2</sup> Palandt/Ellenberger, Einf v § 1 Rn. 1.

Manche Rechtssubjekte sind **Verbraucher** (§ 13), **Unternehmer** (§ 14) oder **Kaufmann** (§§ 1 ff. HGB). Dies sind aber lediglich personenbezogene Tatbestandsmerkmale bestimmter Normen,<sup>3</sup> die die Rechtsfähigkeit des Subjekts an sich unberührt lassen.

- 4 Rechtssubjekte sind klassischerweise Menschen, also **natürliche Personen**. Bereits mit der **Vollendung der Geburt** erwirbt der Mensch die **Rechtsfähigkeit** im zivilrechtlichen Sinne, § 1. Bereits ein Säugling kann z.B. Partei eines Kaufvertrags, Eigentümer einer Sache, Erbe eines Verstorbenen und Gesellschafter einer Gesellschaft sein.

**Strafrechtlichen Schutz** (§§ 211 ff., 223 ff. StGB) besteht bereits ab **Beginn der Eröffnungswehen**.<sup>4</sup>

- 5 Ferner sind **juristische Personen** rechtsfähige Rechtssubjekte.<sup>5</sup>

**Beispiele:** GmbH, § 13 Abs. 1 GmbHG; AG, § 1 Abs. 1 S. 1 AktG; e.V., § 21

Auch **Personengesellschaften bzw. -vereinigungen** können generell bzw. partiell rechtsfähige Rechtssubjekte sein.

**Beispiele:** OHG, § 123 HGB; KG, §§ 123, 161 Abs. 2 HGB; GbR i.S.d. §§ 705 ff. (nicht normiert, aber h.M.)

- 6 Von der Rechtsfähigkeit sind andere Eigenschaften **abzugrenzen**:

- Die **Geschäftsfähigkeit** bestimmt, ob eine natürlich Person Rechtsgeschäfte selbstständig vollwirksam vornehmen kann, vgl. § 105 Abs. 1.<sup>6</sup> Diese Fähigkeit haben grundsätzlich nur geistig gesunde Menschen, die bei Bewusstsein sowie volljährig sind, vgl. §§ 104, 105 Abs. 2. Die Volljährigkeit tritt gemäß § 2 mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein, vorher besteht Minderjährigkeit. Minderjährige sind **beschränkt geschäftsfähig**. Von Ihnen abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nach Maßgabe der §§ 107 ff. wirksam bzw. unwirksam.

***Hinweis:** Die Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts nach §§ 104 ff. wird im AS-Skript BGB AT 2 zusammen mit den anderen Unwirksamkeitsgründen ausführlich dargestellt. Auch für einen nicht (voll) Geschäftsfähigen kann ein **Vertreter** Geschäfte abschließen, dazu näher in diesem AS-Skript Rn. 296 ff. sowie ebenfalls im AS-Skript BGB AT 2.*

- Die **Deliktsfähigkeit** bestimmt, ob eine natürliche Person deliktisch (insbesondere nach den §§ 823 ff.) haftet. Dies richtet sich nach den §§ 827 und 828.<sup>7</sup>
- Im Zivilprozessrecht müssen Ihnen die Begriffe **Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Prozessführungsbefugnis und Postulationsfähigkeit** bekannt sein.<sup>8</sup> Die Parteifähigkeit ist dabei das Pendant zur Rechtsfähigkeit, denn parteifähig ist gemäß § 50 Abs. 1 ZPO jedenfalls derjenige, der rechtsfähig ist.

- 7 **Rechtsobjekte** sind Vermögenswerte, an denen ein Rechtssubjekt ein Recht haben kann.

**Beispiele:** Sachen und Tiere (§§ 90, 90 a S. 3) sowie unkörperliche Gegenstände

3 Näher zum Verbraucher und Unternehmer AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2018), Rn. 151 ff.; siehe dort in Rn. 150 auch den Überblick über die Darstellung des Verbraucherschutzes in den AS-Skripten. Näher zum Kaufmann AS-Skript Handelsrecht (2019), Rn. 5 ff.

4 Siehe näher AS-Skript Strafrecht BT 2 (2019), Rn. 11 ff.

5 Näher zu juristischen Personen und Personengesellschaften bzw. -vereinigungen AS-Skript Gesellschaftsrecht (2018).

6 Palandt/Ellenberger Einf v § 104 Rn. 3.

7 Näher zur Deliktsfähigkeit AS-Skript Schuldrecht BT 4 (2019), Rn. 221 ff.

8 Näher zu den zivilprozessualen Begriffen AS-Skript ZPO (2018), Rn. 17, 133 ff. und 143 ff.

## C. Ansprüche sowie Einwendungen und Einreden gegen diese

Ansprüche machen einen ganz wesentlichen Teil der Rechte und Pflichten aus, die ein rechtsfähiges Rechtssubjekt innehaben bzw. denen es ausgesetzt sein kann. Sie spielen daher nicht nur eine große Rolle in der Praxis, sondern sind in beiden **Examina** oft das „Gewand“, in welchem Sie **zivilrechtliche Fragestellungen** erörtern müssen.

8

Gelegentlich sind die Fragestellungen enger und zielen nur auf die **Inhaberschaft eines Rechts** ab („Ist A Eigentümer?“). In der Regel gilt es aber, diese Rechte (und überhaupt die gesamten zivilrechtlichen Normen) **inzident in einem Anspruch zu prüfen**. So kann die Eigentumsfrage beispielsweise im Rahmen des § 985, des § 812 Abs. 1 (als erlangtes Etwas), des § 823 Abs. 1 (als verletztes Rechtsgut), des § 823 Abs. 2 i.V.m. § 242 StGB (Fremdheit der Sache) und des § 433 Abs. 1 S. 1 Var. 2 (Erlöschen des Anspruchs gemäß § 362 Abs. 1 durch wirksame Übereignung der Kaufsache an den Käufer) zu prüfen sein.

## I. Ansprüche

Die Legaldefinition des Anspruchs liefert Ihnen § 194 Abs. 1: Als Anspruch wird das **Recht** bezeichnet, **von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen**.

9

Die Merkformel für die Anspruchsprüfung lautet **„Wer will was von wem woraus?“**

- **„Wer“** meint das rechtsfähige Rechtssubjekt, das Inhaber des Anspruchs ist, also den **Gläubiger**.
- **„von wem“** meint das rechtsfähige Rechtssubjekt, das zur Erfüllung des Anspruchs verpflichtet ist, also den **Schuldner**.
- **„woraus“** meint die **Anspruchsgrundlage**. Das kann
  - eine **gesetzliche Norm** (z.B. § 122; §§ 280 ff.; §§ 812 ff.; §§ 823 ff.; § 985) oder
  - ein **Verpflichtungsvertrag** (dazu auch Rn. 22) sein. Aufgrund der **Vertragsfreiheit**, welche Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ist und in § 311 Abs. 1 einfachgesetzlich deklaratorisch erwähnt wird, steht es rechtsfähigen Rechtssubjekten frei, Verträge zu schließen.

**Klausurhinweis:** Bei im Schuldrecht BT näher ausdefinierten **typischen Verträgen** hat es sich eingebürgert, als **Anspruchsgrundlage** nicht (nur) den **Verpflichtungsvertrag** zu nennen, obwohl streng genommen allein dieser den Anspruch entstehen lässt. Es wird (auch) die entsprechende Norm aus dem Schuldrecht BT angeführt oder sogar in den Vordergrund gestellt. Der Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Kaufpreiszahlung wird z.B. üblicherweise aus § 433 Abs. 2 Var. 1 (i.V.m. dem Kaufvertrag) hergeleitet.

- **„was“** meint die Rechtsfolge des Anspruchs (auch: **Anspruchsinhalt**). Dies ist häufig
  - ein **Realakt** (Tun, Dulden oder Unterlassen) oder
  - eine rechtsgeschäftliche **Verfügung** (dazu auch Rn. 23) über ein Rechtsobjekt.

**Klausurhinweis:** Im **Gutachten** müssen sowohl Ihr in die Anspruchsprüfung einleitender **Obersatz** als auch Ihr korrespondierender **Ergebnissatz** die vier genannten Elemente beinhalten, z.B.: „Die V-GmbH könnte gegen den K einen Anspruch auf Herausgabe des Teppichs aus § 985 haben. ... Die V-GmbH hat somit gegen K (k)einen Anspruch auf Herausgabe des Teppichs aus § 985.“

## Tatbestand der Willenserklärung

### Äußerer Erklärungstatbestand

#### ■ Handlungsbewusstsein

Erkennbar willensgesteuertes Handeln.

#### ■ Rechtsbindungswille

- Fehlt bei Erklärungen ohne einen rechtlichen Bezug (politische, wissenschaftliche, gesellschaftliche Äußerungen).
- Aufforderung zur Angebotsabgabe (invitatio ad offerendum) ist kein verbindliches Angebot (z.B. Schaufensterauslage, Zeitungsinserat, Anzeige im Web-Shop; str. bei SB-Laden und SB-Tankstelle). Start einer Internet-Auktion ist hingegen verbindlich.
- Auskunft, Rat und Empfehlung sind gemäß § 675 Abs. 2 grundsätzlich unverbindlich. Aber verbindlicher Auskunftsvertrag, wenn Auskunft erkennbar von erheblicher Bedeutung und Grundlage wesentlicher Entscheidungen.
- Alltägliche Gefälligkeiten sind rechtlich unverbindlich. Gefälligkeitsverträge begründen schadensersatzbewehrte Leistungspflichten (§ 241 Abs. 1). Gefälligkeitsverhältnisse (von h.M. nicht anerkannt) sollen nur Sorgfaltspflichten (§ 241 Abs. 2) begründen. Deliktsrecht steht daneben.
- Kein Rechtsbindungswille bei erkanntem Vorbehalt (§ 116 S. 2) und Scheingeschäft (§ 117 Abs. 1), aber dissimuliertes Geschäft (§ 117 Abs. 2) gilt, wenn Voraussetzung erfüllt. Scherzgeschäft (§ 118) ist nichtig, aber schadensersatzbewehrt (§ 122).

#### ■ Geschäftswille

Benennung der konkreten Rechtsfolgen; bei Verträgen essentialia negotii.

### Innerer Erklärungstatbestand bzw. Zurechenbarkeit

#### ■ Handlungswille

Wille, zu handeln. Wenn nicht vorhanden, dann keine Willenserklärung.

#### ■ Erklärungsbewusstsein (Rechtsbindungswille)

Wissen, dass der Rechtsverkehr die Handlung für rechtlich relevant hält. Wenn wirklich oder zumindest potenziell vorhanden, dann nach h.M. zwar Willenserklärung (+), aber anfechtbar (§ 119 Abs. 1 Var. 2 analog).

#### ■ Geschäftswille

Wille, das konkrete Geschäft vorzunehmen. Bei Fehlen oder Abweichung vom objektiven Geschäftswillen zwar Willenserklärung (+), aber anfechtbar (§ 119 Abs. 1).

## B. Wirksamwerden der Willenserklärung

- 113 **Empfangsbedürftige Willenserklärungen** werden gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 durch **Abgabe und Zugang** wirksam, s. Rn. 35.

**Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen** werden bereits mit **Abgabe** wirksam, s. Rn. 36.

### I. Abgabe

- 114 Die Abgabe **aller** Willenserklärungen setzt voraus, dass der Erklärende seinen rechtsgeschäftlichen Willen willentlich und erkennbar so geäußert hat, dass **an der Endgültigkeit der Äußerung kein Zweifel möglich** ist.

### 1. Empfangsbedürftige Willenserklärungen unter Anwesenden und Abwesenden

- 115 Empfangsbedürftige Willenserklärungen **unter Anwesenden** müssen so formuliert werden, dass der **Empfänger sie vernehmen kann**. Dazu zählen Erklärungen, die **nahtlos und ohne Zeitverzögerung** vom Erklärenden zum Empfänger gelangen. Anwesenheit i.d.S. erfordert daher nicht, dass die Beteiligten im selben Raum sind. Es genügt, wenn sie mit technischen Hilfsmitteln so kommunizieren, **als wären sie im selben Raum**, vgl. § 147 Abs. 1 S. 2.

Empfangsbedürftige Willenserklärungen **unter Abwesenden** müssen **physisch oder digital verkörpert** werden und so **auf den Weg in den Rechtsverkehr gebracht** werden, dass ohne Weiteres **mit dem Zugang beim Empfänger gerechnet** werden darf.<sup>111</sup>

**Beispiele für Anwesenheit:** Persönliches Gespräch, Telefonat, Videotelefonat (Skype/Facetime), Chats

**Beispiele für Abwesenheit:** Telefax, E-Mail, SMS, Online-Bestellformular, Brief

**Grenzfälle** liefern Messaging-Dienste wie WhatsApp. Das Versenden von zeitlich versetzt abrufbaren Sprachnachrichten dürfte eher unter Abwesenden erfolgen, während das schnelle Hin- und Hersenden von Textnachrichten eher einem Chat als einer SMS ähneln dürfte.

**Klausurhinweis:** Die **Unterscheidung** zwischen Anwesenheit und Abwesenheit hat im Rahmen der Abgabe wohl kaum jemals entscheidende Bedeutung. Im Rahmen des **Zugangs** wirkt sie sich aber aus, dazu Rn. 123 ff.

### 2. Erklärungsvertreter und Erklärungsboten

- 116 Der Geschäftsherr kann gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 einen **Erklärungsvertreter** einschalten. Der Vertreter gibt dann eine **eigene Willenserklärung** (namens des Geschäftsherrn) ab, deren Abgabe(-zeitpunkt) sich nach den Ausführungen unter 1. richtet.

Der **Geschäftsherr** kann auch **selbst eine Willenserklärung** formulieren und einen **Erklärungsboten** analog § 164 Abs. 1 S. 1 mit der Übermittlung dieser Erklärung beauftragen. Abgabezeitpunkt ist dann bereits die Übergabe an den Erklärungsboten.<sup>112</sup>

<sup>111</sup> Zu allem Palandt/Ellenberger § 130 Rn. 4; Brox/Walker § 7 Rn. 2 ff., insb. Rn. 7 zu modernen Kommunikationsmitteln.

<sup>112</sup> Näher zu der Abgrenzung Bote/Stellvertreter in Rn. 303 ff.

### 3. Abhandengekommene Willenserklärung

Die Abgabe setzt willentliche Entäußerung voraus. Ein **nicht willentlicher Eintritt** in den Verkehr (abhandengekommene Willenserklärung) **durch Zufall** (d.h. ohne Verschulden) ist unstreitig **keine Abgabe**. **Umstritten** ist dies hingegen **bei Verschulden**: 117

#### Fall 6: Das Gegenteil von „gut gemacht“ ist „gut gemeint“

Die V hat ein Angebot zum Verkauf eines Bildes für 5.000 € an den K entworfen. Sie druckt das Schreiben aus, unterschreibt es und lässt es auf ihrem Schreibtisch liegen, um es später zu überdenken. V verlässt das Büro. Sekretär S sieht das Schreiben und nimmt an, es hätte schon längst in der Post sein müssen. Daher schickt S das Schreiben an K. K erklärt die Annahme. V ficht unverzüglich an. Ansprüche K gegen V?

I. K hat gegen V einen Anspruch aus **§ 433 Abs. 1 S. 1** auf Übergabe und Übereignung des Bildes, wenn K und V sich über einen Kaufvertrag **geeinigt** haben. 118

1. V hat ein **Angebot** zum Abschluss eines Kaufvertrags formuliert, das sämtliche äußere und innere **Merkmale einer Willenserklärung** enthält. V müsste dieses Angebot aber auch **abgegeben** haben.

a) Die Abgabe setzt ein willentliches Inverkehrbringen dergestalt voraus, dass mit dem Zugang gerechnet werden kann. V hat die Erklärung **nicht willentlich in den Verkehr gebracht**, sondern auf den zu ihrem Machtbereich gehörenden Schreibtisch gelegt. V hat die Erklärung daher nicht abgegeben.

b) Das Angebot könnte gleichwohl **als abgegeben gelten**. 119

aa) **Teilweise**<sup>113</sup> wird eine Abgabe auch angenommen, wenn der Erklärende das Inverkehrbringen zwar nicht zielgerichtet veranlasst, aber **fahrlässig** – also gemäß § 276 Abs. 2 die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außerachtlassend – verursacht hat.

Es bestand die (letztlich auch realisierte) Gefahr, dass S davon ausgeht, dass das Schreiben zur Post gehen soll. Es wäre V leicht möglich gewesen, diesem Eindruck entgegenzuwirken, indem sie auf die Unterschrift verzichtet, das unterschriebene Dokument wegschließt oder zumindest nicht sichtbar ablegt. V hat daher sorgfaltswidrig gehandelt und somit das Absenden fahrlässig verursacht. Die Erklärung würde als abgegeben gelten.

bb) Nach der **Gegenansicht**<sup>114</sup> hat die bloß fahrlässige Verursachung der Inverkehrbringung **nicht zur Folge, dass die Erklärung als abgegeben gilt**. Fahrlässigkeit könne **nur** einen Anspruch auf **Ersatz des Vertrauensschadens** begründen. Eine Vertrauenshaftung auf Erfüllung sei im Gesetz nicht vorgesehen. Bei potenziellem (also fahrlässig verkanntem) Erklärungsbewusstsein werde zwar eine Willenserklärung bejaht. Der Unterschied sei aber, dass bei diesem ein **willentliches Verhalten des Absen-**

<sup>113</sup> MünchKomm/Einsele § 130 Rn. 14; Palandt/Ellenberger § 130 Rn. 4; Staudinger/Singer Vorbem. zu §§ 116 ff. Rn. 49.

<sup>114</sup> BGH NJW-RR 2006, 847 Rn. 29; Bork Rn. 615; Lange JA 2007, 687, 690.

Angebot und Nachfrage. Sie ist daher weder Spiel noch Wette.<sup>188</sup> Die Pflichten aus dem Kaufvertrag wurden daher begründet, § 762 Abs. 1 S. 1 greift nicht.

§ 762 Abs. 1 und auch § 656 regeln **unvollkommene Verbindlichkeiten**. Nach dem jeweiligen Satz 1 entsteht **kein einklagbarer Anspruch**. Wettschulden sind also nur Ehrenschulden. Wird aber freiwillig geleistet, so kann nach dem jeweiligen Satz 2 die Leistung nicht nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 mit der Begründung zurückgefordert werden, es bestehe kein Rechtsgrund. Genehmigte Glücksspiele (z.B. Lotto) begründen aber gemäß § 763 S. 1 Ansprüche.

**186** III. V hat die Gitarre **vorsätzlich** an X weitergegeben, sodass V die Unmöglichkeit i.S.d. §§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 Abs. 1 **zu vertreten** hat.

**187** IV. **Inhalt** des Anspruches ist, dass V den K so **wie ohne das schädigende Ereignis stellen** muss, und zwar gemäß § 249 Abs. 1 grundsätzlich in Natur. Es ist dem V aber – wie ausgeführt – nicht möglich, dem K Eigentum und Besitz an der Gitarre zu verschaffen. Daher schuldet V gemäß § 251 Abs. 1 Var. 1 **Geldentschädigung**.

Ohne die Veräußerung der Gitarre von V an X hätte K von V Eigentum und Besitz an der Gitarre im Wert von 666 € erhalten. Im Gegenzug hätte K an V 1 € zahlen müssen. V muss daher K i.H.v. 665 € entschädigen.

**188** V. K ist die Geltendmachung dieses Anspruchs gemäß **§ 242** verwehrt, soweit sie **rechtsmissbräuchlich** ist und daher gegen Treu und Glauben verstößt. Dieser Vorwurf ist aber **nur** dem „**Abbruchjäger**“ zu machen, der bereits bei Gebotsabgabe kein Interesse an der Kaufsache, sondern nur an der Provokation eines Abbruchs und des damit einhergehenden Schadensersatzanspruchs hat. Ein „**Schnäppchenjäger**“ **hingegen**, der unter Ausnutzung der beiderseitig eingegangenen Risiken und Chancen einer Versteigerung einen Vorteil in Form eines (auch extrem) günstigen Preises zu erlangen versucht, handelt **redlich**.<sup>189</sup>

Vorliegend mag K bei unzähligen Auktionen deutlich über seine finanziellen Verhältnisse geboten haben. Das macht ihn aber nicht zum Abbruchjäger, weil seine Maximalgebote stets deutlich unter dem Wert der Kaufsache lagen, durfte er damit rechnen, in den meisten Fällen überboten zu werden – wie es dann auch tatsächlich geschehen ist. Ihm war daher bewusst, dass er zumeist weder einen Anspruch auf die Kaufsache noch auf Schadensersatz erlangen wird. Dass K nur auf Schnäppchenjagd war und ein echtes Interesse an den Kaufsachen hatte, wird dadurch untermauert, dass er diese im Erfolgsfall stets und pünktlich zahlte.

V aber ist (zwecks Einsparung von Gebühren) ganz bewusst das Risiko eines für ihn niedrigen Startpreises eingegangen. Außerdem hat V aus freien Stücken die Auktion einzig zu dem Zweck abgebrochen, die Gitarre an den X veräußern zu können. Der Vorwurf einer Treuwidrigkeit trifft also eher V, keinesfalls aber K. K ist es daher nicht gemäß § 242 verwehrt, seinen Anspruch geltend zu machen.

**Indiz für einen Abbruchjäger** ist insbesondere, wenn der Käufer auf eine Vielzahl von Auktionen bietet und dann von einem Verkäufer, der die Auktion aufgrund eines Irrtums abbricht und **sogleich korrigiert startet, gleichwohl Schadensersatz verlangt, anstatt auf das neue Angebot zu bieten**. Er zeigt nämlich, dass er kein Interesse an der Kaufsache selbst hat.<sup>190</sup>

<sup>188</sup> Vgl. BGH, NJW 2002, 363, 365 (Ricardo.de).

<sup>189</sup> BGH RÜ 2019, 749, mit RÜ-Video 12/19 unter bit.ly/36gLCtX; „Abbruchjäger“ ist O-Ton des BGH.

<sup>190</sup> Vgl. LG Görlitz, Urt v. 29.07.2015 – 2 S 213/14, BeckRS 2016, 08624; BGH RÜ 2017, 51 hat nachfolgend die Klage bereits mangels Prozessführungsbefugnis als unzulässig abgewiesen und daher die materielle Rechtslage nicht betrachtet.



RÜ-Video 12/19



K hat gegen V einen Anspruch i.H.v. 665 € aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283, 251 Abs. 1.

- C. Daneben hat K gegen V aus **§ 285 Abs. 1** einen Anspruch auf Herausgabe des **stellvertretenden commodums**, also der 555 €, die X an V gezahlt hat. **189**

Dieser Anspruch steht zu §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283 in **elektiver Konkurrenz**. K hat ein **ius variandi**, d.h. er darf wahlweise einen der beiden Ansprüche geltend machen.<sup>191</sup> Soweit er den Anspruch aus § 285 Abs. 1 geltend macht, mindert sich gemäß § 285 Abs. 2 der Schadensersatzanspruch. Insgesamt kann K also 665 € verlangen.

- Manche wollen das **Prinzip der Preisbildung** bei Online-Auktionen **umgehen**.<sup>192</sup> **190**

- Beim **Bid Shielding** **schirmt ein Käufer** sein Angebot mit dem Angebot eines anderen Accounts ab, um seine **Konkurrenten abzuschrecken**. Es kommt gleichwohl ein **Kaufvertrag mit einem Kaufpreis i.H.d. Gebots mit dem zweiten Account** zustande. Dieses Gebot ist wirksam. Insbesondere ist es nicht nach § 130 Abs. 1 S. 2 widerrufbar, da bereits zugegangen. Ein geheimer Vorbehalt ist nach § 116 S. 1 unbeachtlich und § 117 Abs. 1 führt nicht zur Nichtigkeit, da der Verkäufer nicht mit dem zweiten Gebot einverstanden war. Auch hat der Verkäufer keinen Grund, an dessen Ernstlichkeit zu zweifeln, sodass § 118 nicht greift. Schließlich kann mangels Anfechtungsgrundes das zweite Gebot auch nicht nach § 142 Abs. 1 vernichtet werden. **191**

**Beispiel:** K bietet für eine Sache des V, deren objektiver Wert 400 € ist und für die das Höchstgebot derzeit 30 € beträgt, 600 €. eBay setzt den K als Höchstbietenden mit 30,50 € ein. K bietet sodann mit einem anderen Account 605 €. eBay setzt den anderen Account als Höchstbietenden mit 601 € ein. Andere Interessenten werden von weiteren Geboten abgeschreckt. Wenige Sekunden vor Auktionsende zieht K das zweite Gebot zurück. eBay zeigt wieder 30,50 € als Höchstgebot an. - Zwischen K und V besteht ein Kaufvertrag über 601 €.

- Beim **Shill Bidding** bietet der **Verkäufer oder ein von ihm Beauftragter (Shill)** auf die eigene Auktion, um bei dieser **den Preis hochzutreiben**. Der Verkäufer kann aber nicht mit sich selbst kontrahieren (vgl. § 145 „einem anderen“; ebenso auch die AGB von eBay) bzw. das Gebot des Beauftragten ist nach § 117 Abs. 1 nichtig. Zum selben Ergebnis gelangt man über den Rechtsgedanken des § 162. **192**

Daher kommt ein **Kaufvertrag mit dem letzten redlichen Bieter** zustande, selbst wenn dieser zuletzt vom Verkäufer bzw. vom Shill überboten wurde. Der **Kaufpreis** richtet sich nach Ansicht des **BGH**<sup>193</sup> **nicht nach dem Höchstgebot**. Der Verkäufer darf nach Treu und Glauben (und übrigens auch nach den bei der Auslegung zu berücksichtigenden AGB von eBay) die Auktion nicht manipulieren und daher nicht darauf vertrauen, den hochgetriebenen Preis zu erhalten. Maßgeblich für den Kaufpreis ist nach dem Dafürhalten des BGH vielmehr

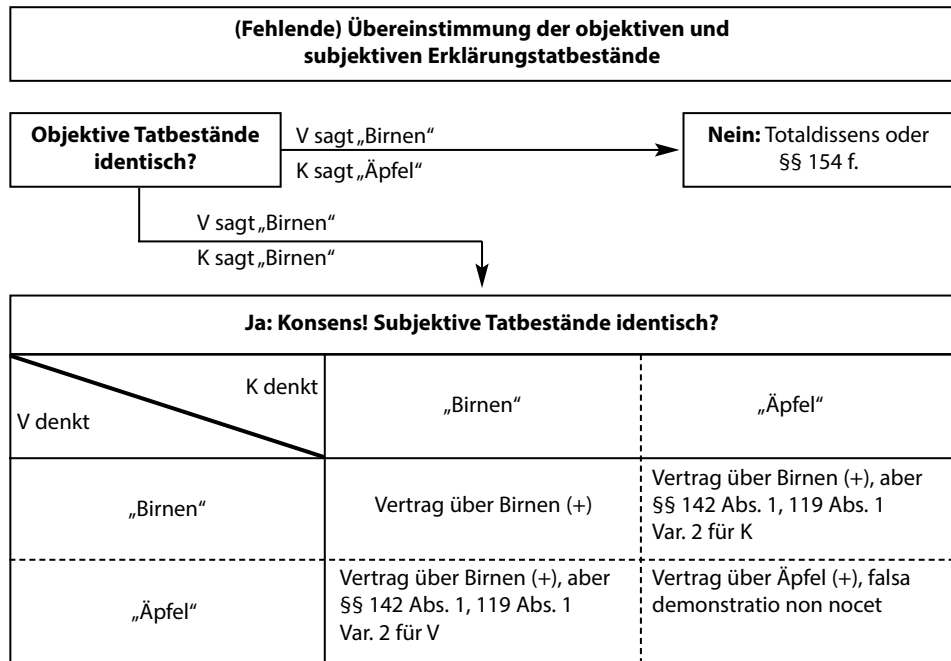
- wenn **kein Dritter mitbietet** das **letzte Gebot des Auktionsgewinners vor Beginn der Manipulation**. Zwar war der Käufer bereit, auch den zuletzt gebotenen Preis zu zahlen, aber er hätte die späteren Gebote nicht abgegeben, wenn der Verkäufer nicht manipuliert hätte;

<sup>191</sup> Palandt/Grüneberg § 285 Rn. 10.

<sup>192</sup> Vgl. zum Folgenden Sutschet NJW 2014, 1041, zusammengefasst mit Beispielen von Lüdde RÜ 2014, 366.

<sup>193</sup> BGH RÜ 2017, 210.

festhalten, so bekäme keine Partei ihren Willen. Lässt man hingegen das gelten, was beide Parteien unter dem Erklärten übereinstimmend (!) verstehen, so wird dem Willen beider Parteien Rechnung getragen, ohne dass die Interessen Dritter beeinträchtigt werden. Die übereinstimmende (!) Falschbezeichnung schadet daher nicht (**falsa demonstratio non nocet**).



**Beispiel:**<sup>269</sup> V bietet K den Kauf einer Dampferladung „Haakjöringsköd“ (norwegisch für Haifischfleisch) an. V geht dabei davon aus, das Wort bedeute Walfischfleisch. K, der ebenfalls meint, das Wort bedeute Walfischfleisch, erklärt, er wolle das „Haakjöringsköd“ kaufen. – Zwischen K und V ist ein Kaufvertrag über Walfischfleisch zustande gekommen.

- 284** Auch bei **schriftlichen** oder **notariell beurkundeten** Erklärungen gilt die falsa-demonstratio-Regel. Für die Eintragung in **öffentlichen Registern** gilt sie **hingegen nicht**. Die Register entfalten gegenüber jedermann Wirkung (vgl. § 891 BGB u. § 15 HGB). Zum Schutz des Rechtsverkehrs muss das objektiv Eingetragene gelten.

**Beispiel:**<sup>270</sup> V verkauft dem K nach Besichtigung ein Grundstück. In der notariellen Urkunde wird als Gegenstand des Kaufvertrags und der dinglichen Übereignungserklärung (sog. Auflassung, vgl. §§ 873, 925) die Parzelle 18 aufgeführt. Das besichtigte Areal besteht aber in Wahrheit aus den Parzellen 18 und 19. K wird als Eigentümer (nur) der Parzelle 18 im Grundbuch eingetragen. – Zwischen K und V ist ein Kaufvertrag über die Grundstücke Parzelle 18 und Parzelle 19 zustande gekommen. Auch die Auflassungserklärung bezieht sich auf diese beiden Parzellen. Gleichwohl ist K nur Eigentümer der Parzelle 18 geworden, weil die Eintragung im Grundbuch gemäß § 873 Abs. 1 Voraussetzung des Eigentumserwerbs ist und K nur für Parzelle 18 als Eigentümer eingetragen wurde.

<sup>269</sup> Nach RG RGZ 99, 147.

<sup>270</sup> Nach BGH RÜ 2008, 205, Rn. 12; näher zum Verpflichtungsgeschäft aus diesem Beispiel AS-Skript BGB AT 2 (2019), Rn. 208 ff.; näher zum Verfügungsgeschäft AS-Skript Sachenrecht 2 (2019), Rn. 36 ff.

**Fall 24: Der arglistige Maschinenverkäufer**

H will G eine Bohrmaschine für 3.000 € verkaufen. Als G angesichts des hohen Kaufpreises zögert, erklärt H ihm, dass der Kaufpreis von der Steuer absetzbar sei, obwohl H genau weiß, dass dies nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht der Fall ist. G schläft eine Nacht über die Sache und entschließt sich zum Kauf. G bevollmächtigt V, der etwas von Bohrmaschinen versteht, die Maschine für G zu erwerben, falls V sie für tauglich hält. V stellt keine Mängel fest und erwirbt die Maschine für G. Einen Tag später stellt G fest, dass er keinen Steuervorteil hat. Er verweigert die Kaufpreiszahlung, weil er sich von H betrogen fühle. Zu Recht?

H hat gegen G einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß **§ 433 Abs. 2 Var. 1**, wenn zwischen H und G ein **wirksamer Kaufvertrag** besteht. **430**

G, vertreten durch V gemäß § 164 Abs. 1 u. 3, und H haben sich zunächst über den Kaufvertragsschluss **geeinigt**. Die dem G zugerechnete Willenserklärung des V – und damit der Kaufvertrag insgesamt – könnte aber **gemäß § 142 Abs. 1 ex tunc unwirksam** sein.

- I. G hat gegenüber H zu erkennen gegeben, dass er wegen der Täuschung über die steuerliche Absetzbarkeit des Kaufpreises den Vertrag nicht gelten lassen will, und dadurch konkludent eine **Anfechtungserklärung** gegenüber dem nach § 143 Abs. 1, 2 Var. 1 korrekten **Anfechtungsgegner** abgegeben. Nicht G hat die Erklärung, die er anfecht, abgegeben, sondern V. Gemäß § 164 Abs. 1 bindet die Erklärung aber ausschließlich den G, daher liegt die **Berechtigung zur Anfechtung** bei G (s. Rn. 412). G beruft sich auf eine arglistige Täuschung i.S.d. § 123 Abs. 1 Var. 1 und hat die hierfür geltende **Anfechtungsfrist** des § 124 Abs. 1 eingehalten.
- II. Zweifelhaft ist aber, ob der **Anfechtungsgrund des § 123 Abs. 1 Var. 1** besteht. H hat zwar eine Fehlvorstellung über die Absetzbarkeit – also einen **Irrtum durch Täuschung** – hervorgerufen, allerdings **nur bei G und nicht bei V**. **431**
  1. Nach **§ 166 Abs. 1** ist hinsichtlich eines Willensmangels, also eines Irrtums, grundsätzlich auf den **Vertreter** (hier: V) abzustellen. V irrte aber nicht.
  2. Unter den Voraussetzungen des **§ 166 Abs. 2** ist aber ausnahmsweise auf den **Vollmachtgeber** (hier: den irrenden G) abzustellen.
    - a) Für eine **bestimmte Weisung** genügt es, wenn der Vertreter ein Geschäft abschließt, zu dessen Vornahme ihn der Vertretene **veranlasst** hat, die Entscheidung des Vertreters also **bewusst vom Vertretenen bestimmt** oder doch **in eine bestimmte Richtung gelenkt** wurde.<sup>403</sup>

V durfte, je nach Zustand der Maschine, nur entscheiden, ob er den Kaufvertrag abschließt. Kaufgegenstand und -preis hatte G hingegen konkret vorgeben, sodass G dem V i.d.S. bestimmte Weisungen erteilt hatte.
    - b) § 166 Abs. 2 erfasst aber nach seinem **Wortlaut** nur die **Kenntnis und das Kennenmüssen** von Umständen. Diese Gesetzeslücke ist planwidrig, daher ist **432**

403 MünchKomm/Schubert § 166 Rn. 95.